## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Die badische Volksschule

Schmidt, Franz Karlsruhe, 1926

VIII. Bildungswesen der nichtvollsinnigen Kinder

urn:nbn:de:bsz:31-273502

#### VIII.

## Vildungswesen der nichtvollsinnigen Rinder.

1. Gefetz.

(Bom 11. Huguft 1902.)

neri entieta in in her Ki

ter) eingerie

terit plik

neiter 30

links in d

阿西

to Beignes

Ipe Raylolt

Die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder bett. Geselges- und Berordnungsblatt 1902 Nr. XXVII, SchBBl. Nr. 12,

Blinde und Taubstumme. Unterrichtszwang.

8 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpslichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen sehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Ersolg am Unterricht der Bolfsschule teilnehmen können (§ 3 Absat 1 des Gesetzes über Glementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Sch (B. §§ 1, 2, 3. Bad. Berf. § 19 Abf. 4. BBD. vom 9. Juni 1904 §§ 1 und 38. GSch (B. § 5 Seite 223.

Der durch die Bad. Berf. eingeführte Schulzwang gilt nicht für Kinder, die "wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Berfehlungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind" (§ 19 Ab. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung steht außer Zweisel, daß sich auf alle in § 3 des SchG. genannten Kinder bezieht, sonach nich nur auf diesenigen, welche wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Bestehungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind — § 3 Abs. 2 —, sonden auch auf die nach § 3 Abs. 1 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuch nicht anzuhaltenden, sonach gesetzlich davon befreiten Kinder, das sind die Blinden, Taubstummen und Schwachssingen.

Wenn das Gesetz in § 1 nur Borschriften über die unterrichtliche Ausbildung der Blinden und Taubstummen und nicht auch der Schwachstnurgen ausstellt, so ist der Grund lediglich darin zu suchen, der mir für die Erziehung und Unterrichtung der Blinden und Taubstummen staatliche Anstallen zur Bersügung stehen und die Aufgabe des Gesetze der Haupstage nach darin bestand, die Aussahme in diese Anstalten zu

Ein dem Landtag im Jahre 1900 vorgelegter Geseigentwurf hatte für alle blinden und taubstummen Kinder den Anstaltszwang vorgeschrieben

Der Entwurf tam jedoch auf dem Landtag 1899/1900 nicht mehr zur Berabschiedung. Der dem Landtag im Jahre 1902 vorgelegte abgeänderte Bejegentwurf enthielt eine folche Bestimmung nicht mehr. Der Grund hierfür lag in der Rudfichtnahme auf die Borschriften des Bürgerlichen Gesegbuches, das in § 1631 dem Bater das Recht einräumt, den Aufent= halt des Kindes zu bestimmen, und das hierin eine Beschränfung nur (§ 1666) eintreten läft, wenn durch Migbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Bernachläffigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Bohl gefährdet mird, in welchem Fall das Bormundichaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Magregeln treffen und insbesondere die Berbringung des Kindes in eine geeignete Familie oder eine Erziehungsanftalt anordnen fann. (Bergl, hierzu die Bemg. zu § 3 des Sch (3.)

Der Entwurf beschränkte sich hiernach darauf, den Grundjag des Unterrichtszwanges an die Spige zu stellen, aber in der gegenüber dem Bolksichulgesetz abgeschwächten Form, daß es den Erziehungsberechtigten freistehen soll, auf welche Weise sie der Berpflichtung, ihre taubstummen und blinden Kinder in den Lehrgegenständen der Bolksschule unterrichten zu laffen, genügen wollen, ob durch Berbringung in eine der bierfür eirichteten Staatsanstalten oder durch übergabe an eine entsprechend eingerichtete Privatanstalt oder aber durch private Unterweisung. Die drei Bege der Unterrichtung find einander gleichgestellt, mahrend das Bolksichulgesetz in erfter Reihe den Besuch der Iffentlichen Boltsschule vorschreibt und die beiden anderen Wege nur als

Erjag hierfür zuläßt.

tvolli

fias 1 ks

Musbiden

550 ml

chulyman pleiden ode of ind" (§ 18 lb

eht ania 3 inder bija Leiden ob

一 § 3 型

er oder si geschich und Shaa ider b

en ider in mit ich dern in ich dern in ich

obsie is to

T Griden teamail.

Da es dem Erziehungsberechtigten in der Regel nicht möglich sein wird, der in § 1 aufgestellten Berpflichtung durch private Unterweisung zu genügen und es auch an entiprechenden Privatanstalten fehlt, so wird in den meiften Fällen die Nichtverbringung eines taubstummen oder blinden Kindes in eine Anstalt als eine Bernachlässigung seiner Erziehung zu burteilen sein und daher dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einichreiten und zur Anordnung der zwangsweisen Berbringung in eine Anftalt bieten, und es wird auf diesem Umweg der Unstalts wang tatlächlich zur Durchführung kommen. Diese von der Regierung bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgesprochene und im Landtag als durchaus begründet anerkannte Anschauung hat seither bei der Ausführung des Gesetzes ihre volle Bestätigung gefunden.

#### Staatliche Unftalten.

§ 2.

(1) Bur Erleichterung der Ausbildung jolcher Kinder werden bon dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absat 2 des Gesetztes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

(2) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

BBO. vom 9. Juni 1904 §§ 1—14.

1. Die Faffung des Mbf. 1 fteht der Aufnahme von Rindern, die wegen mangelnder Bewegungsmöglichfeit nicht am Unterricht ber Boltsschule teilnehmen können, nicht entgegen. Taubftumme, die zugleich ichwachsinnig ober epileptisch find, finden Mufnahme in der St. Jojejsanstalt in Herten (§ 15 3iff. 1).

2. Die Beftimmung in 216f. 2 gilt auch für Rinder, die am Ort einer Unftalt ober in deren Rabe untergebracht find und den Unterricht in der

Unitalt besuchen (BBD. § 1).

Staatliche Anstalten bestehen dermalen: für Blinde in Ilvesheim für Taubftumme in Gerlachsheim, Meersburg, Seidelberg, lettere vorwiegend für Kinder mit Behörreften.

#### Privatanftalten und Privatunterricht.

(1) Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs anstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Borfchriften im fiebenten Titel des Gefetzes über den Elementar

unterricht entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterweisung solcher Kinder durch Brivatunterricht muß im wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maß der Ausbildum gewährleiften. Gie ift den Schulbehörden anzuzeigen. Den let teren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prifen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 133 SchG. BBD. vom 9. Juni 1904 §§ 15—17.

1. Privatanftalten für Blinde und Taubftumme find im hinblid auf § 5 Abf. 1 nur dann zu genehmigen, wenn fie nach ihrem Lehrplan

einen achtjährigen Lehrfurs umfaffen.

Da die Unterrichtung blinder und taubstummer Kinder geseglich vorgeschrieben ift, muffen die an einer Privatanftalt hierfur anzuftellenben Lehrer ihre Befähigung zur Erteilung folden Unterrichts burch Borlage eines ftaatlichen Prüfungszeugnisses nachweisen (§ 138 Abs. 2 3iff. 2 Schol.

2. Die private Unterweisung barf gleichfalls nicht hinter ben Bielen der ftaatlichen Anftalten gurudbleiben. Die folden Unterricht erteilenden Behrer find verpflichtet, von jeder Anderung im Umfang des Unterrichts, fowie von deffen ganglicher Einstellung, fofort dem Rreisichulamt un mittelbar Anzeige zu erstatten. Die Kreisschulämter ihrerseits haben nach einer unter dem 10. September 1912 ergangenen Weisung der damaligen Oberschulbehörde die Überwachung des Unterrichts von sich ohne besonderen Auftrag im Einzelfall zu übernehmen. Der Beurteilung ob der erteilte Unterricht den gesetzlichen Unforderungen genügt, ift ber Mafftab des entsprechenden Jahrgangs der ftaatlichen Anftalten 3 grunde zu legen.

Eltern und Fürsorger, die blinden und taubstummen Rindern nicht einen den Borichriften des § 5 - bezw. dem hiernach aufzustellenden Lehrplan — entsprechenden Unterricht erteilen lassen, machen fich einer Bernachläffigung in der Erziehung der Kinder ichuldig und merden unter Umftanden durch das Bormundschaftsgericht zur Unterbringung berfelben

in einer Unftalt angehalten werden fonnen.

अवीत् विक

\$265,00

#### Unmeldepflicht.

den Unter

Blinde in h eidelberg, im

Art falet

me find in the

net Kinds pl

át hierfir sp Interrides la 138 Abi 2 A

nicht him den Union is.

den frist

olämter ims

ergangene 9

des Unerte nehmen. de b erberunger pa

Bootste B

aubitument s

m hierast of later, not idudis not

er Untertrip

(1) Eltern oder deren Stellvertreter find verpflichtet, Rinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulvilicht bei der Ortsichulbehörde anzumelden.

(2) Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesethuchs vom 31. Oktober

BBO. vom 9. Juni 1904 §§ 18 und 19. SchO. § 3.

1. Die Festsegung einer Unmeldepflicht enthält für Nichtvollinnige eine Erweiterung ber Borichriften des Schl. Unter bem Alter der Schulpflicht ift das in § 2 Sch. festgesetzte, nicht das in § 5 Ubs. 1

bezeichnete Allter zu verstehen.

Tritt die Erblindung oder die Ertaubung erst nach dem Eintritt in die Bolksichule ein, fo besteht für die Lehrer die Berpflichtung, dem Kreisschulamt hiervon umgehend Unzeige zu erstatten. Die Lehrer find überdies verpflichtet, etwa eintretende Fälle von Schwerhörigfeit bei den Schülern genau zu beachten und den Schularzt bei feinen Klaffenbesuchen auf folche Schüler besonders aufmertsam zu machen, um, falls die Erfrankung auf suphilitischer Grundlage beruhen follte, ein entsprechendes Seilverfahren rechtzeitig in die Wege zu leiten und die sonft drohende völlige Ertaubung tunlichst zu verhüten.

2. PStGB. vom 18. Juli 1923, vergl. SchG. § 1 Ziff. 3. SchB. § 17.

#### Bildungszeit.

\$ 5.

(1) Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; diejelbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Oftern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis jum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr

(2) Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwickelung gurudgeblieben find, bis gum Beginn des dem zurückgelegten gehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

(3) Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit foll die Entlaffung von Böglingen nur erfolgen, wenn dieselben in fürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksichulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

BBO. §§ 24 und 25.

1. Die Bilbungszeit ift im Unichluß an die Schulpflicht ber Bollfinnigen feftgefett. Die Dauer von acht Jahren ftellt fur die Taubftummen, die beim Eintritt in die Unftalt gunachft mubjam die Sprache erlernen muffen, wie auch fur die Blinden, bei denen unter Aufopferung vieler Zeit zuerst das Tastgefühl entwickelt werden, und bei denen die gewerbliche neben der schulmäßigen Ausbildung einhergehen muß, das Mindestmaß an Zeit dar, das zu ihrer Borbereitung für den Einteit ins bürgerliche Leben notwendig ift. Ein Zwang zum Berbleiben der Rinder in der Unftalt über das in § 2 des Sch. allgemein feftgefette Allter der Schulpflicht hinaus bis zu der in § 5 vorgeschriebenen Dauer tann gegen ben Billen ber Eltern bes Rindes nur unter bem Be fichtspunkt der Bernachläffigung ihrer Erziehungspflicht durch Anrufen des Bormundichaftsgerichts herbeigeführt werden. Ein folches Borgeben wird aber bei der Einficht ber meiften Eltern in die Borteile einer ab geschloffenen Unftaltserziehung nur felten notwendig werden. Bo die Eltern unter dem Drud der wirtichaftlichen Berhältniffe die Rudfehr des Rindes in die Familie verlangen, wird burch Eintreten der öffentlichen Berbande Abhilfe geschaffen werden fonnen.

Die Festsetzung des Beginns der Bildungszeit auf den der Bollendung des achten Lebensjahres folgenden 30. Juni erklärt sich daraus, daß das zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 11. August 1902 in Gestung gestandene Bolksschulgesetz vom 13. Mai 1892 den Beginn der Bolksschulpssicht auf Ostern dessenigen Jahres bestimmte, bis zu dessen 30. Imie ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hatte. Nachdem durch des Schulgesetz der 30. April als der für den Beginn der Schulpssicht entscheidende Zeitpunkt sestgeschende Arbeitung die Vom 11. August 1902 aber eine entsprechende Anderung dis jetzt nicht ersahren hat, sit die Borschrift in Absat als eine dem verspäteten Unterrichtsbeginn

Rechnung tragende Sonderbeftimmung aufzufaffen.

2. Eine vorzeitige Aufnahme ist im allgemeinen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Kinder nach ihrer Entwicklung dazu reif sind. Sie kann aber auch dann angebracht sein, wenn von dem längeren Berbleiben des Kindes in seinen häuslichen Berhältnissen ein ungünstiger Einsluß auf seine körperliche oder geistige Entwickelung zu befürchen

fteht.

Bon der erteilten Ermächtigung zur Aufnahme vor vollendeten achten Lebensjahre sollte besonders bei blinden Kindern ausgiedig Gebrauch gemacht werden, die in ihrer häuslichen Umgedung viessach nicht die zur körperlichen wie geistigen Entwicklung notwendige Beschäftigung und Anregung sinden, und bei denen überdies die möglichst frühzeitige Ausbildung des Tastgesühls von besonderem Bert ist. Auch sür taubstumme Kinder wird neuerdings von den Taubstummenlehrern die Aufnahme mit sieden Jahren besürwortet. Ein Hinausschieden der Aufnahme bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird nur sür solche Kinder in Frage kommen, die nach ihren gesundheitlichen oder körperlichen Berhältnissen einer Pflege bedürsen, die ihnen in der Anstalt nicht oder nur schwer geboten werden kann, sowie für Kinder, die in ihrer gestigen Entwickelung so zurückgeblieden sind, daß eine ersolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 gibt nur eine Inftruktion an die Schulverwaltung und enthält keinen Eingriff in das Recht der Estern,

nd he militer Ma

The Golds entitle

wiedhaltes ber

dis perden (S

ren John ein

994 BO 10 11 9.

dia

die Roiter

bi Regi

Robout

neiligen

Lite Roi

das Kind früher zurückzuverlangen. Eine vorzeitige Entlassung soll nur erfolgen, wenn der Zögling, abgesehen von der Erreichung des Bildungszieles auch die nötige Reife zum übertritt in einen burgerlichen Beruf

4. Das Gefetz enthält teine Bestimmungen über die Ausweisung von Zöglingen. Gind Mangel ber in § 3 Abf. 2 bezeichneten Urt, beren Fehlen die Boraussetzung für die Aufnahme bildete, mahrend des Anstaltsaufenthaltes hervorgetreten, so kann der Zögling aus der Anstalt ausgewiesen werden (BBD. § 9). Wird die Ausweisung ausgesprochen, und wird der Zögling nicht der Fürsorgeerziehung oder einer Unstalt für Epileptische oder Schwachsinnige überwiesen, jo tritt die Berpflichtung THE REAL PROPERTY. der Eltern zur privaten Unterrichtung mit den in § 3 Abf. 2 und 3 Sch. bezeichneten Folgen ein.

## Unstaltszwang.

unter Mil. 100 年

of links

n Begin b

bis public

ber Eduly

eleg con l nicht eries

eten Unter L

nen ani di

idlens is

on den lip niffen in n

ahme 10 1 Rinders as Imgelani 10

twentier &

前龍對

install the

nith mil

विक्य थे

के विकास

er, de in de riolprine la

DE STREET No 95

#### § 6.

(1) Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt fann nur nach Maggabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gejesbuches ausgeübt werden.

(2) Uber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubtummen- oder Blindenanstalt (§ 2), sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

(3) Im übrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Berordnung geregelt.

1. Bergleiche die Ausführungen zu § 1.

2. Un die Stelle des Oberichulrats ift das Unterrichtsminifterium getreten. Ldsh. BD. vom 19. Mai 1911.

3. BBD. pom 9. Juni 1904 §§ 18-24.

#### Unitaltstoften.

#### \$ 7.

(1) Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

- 1. die Rosten der Berbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien, sowie jene der Rückverbringung an den Bohnort der Eltern oder Fürforger bei Beginn der 1eweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt;
- 2. die Kosten der Beschaffung einer den Borschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung usw. beim Eintritt in die Anstalt;
- 3. Bergütung für die in der Anftalt gereichte Berpflegung.

(2) Die gemeinsame Berpflegung in der Anftalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Berföstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern usw., Stellung der Schulbedürsnisse der Zöglinge, ärziliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erfrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erfrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

BBO. vom 9. Juni 1904 §§ 27-32.

Das Gesetz gibt in § 7 zunächst eine Übersicht der gesamten Kosten, die durch die Aufnahme eines Zöglings in eine Anstalt entstehen und bestimmt dann in den solgenden Paragraphen, von wem und in welchen Umsang diese Kosten zu tragen sind.

1. Zu den Kosten unter Zisser 1 gehören auch die Gebühren der Bezirtsärzte für die von ihnen im Aufnahmeversahren abzugebenden Erkstrungen (BBO. § 21). Nach besonderer Anordnung des Ministeriums des Innern und des Unterrichtsministeriums werden diese Kosten aber auf die Staatskasse übernommen unter dem Gesichtspunkt, daß die von den Bezirtsärzten zu tressenden Feststellungen im össentlichen Intersese gelegen sind. Das gleiche gilt von den Kosten, die sür die Anstallssehrer aus der Begleitung der Zöglinge in die Ferien und der Abholung aus den Ferien entstehen.

Die Ausstattung eines Zöglings beim Eintritt in die Anstalt besschränkt sich auf zwei Anzüge und die unumgänglich nötige Leibwäsche.

Die Aufnahme in ein Krankenhaus soll erst geschehen, wenn die Frage der Kostentragung klargestellt und die Genehmigung des Unterrichtsministerium dazu erteilt ist. (Erl. vorm. DSchR. vom 13. Mai 1911). In deringenden Fällen, in denen eine solche Berzögerung nicht angängig erscheint, ist von der ersolgten Einweisung dem Ministerium und gleichzeitig auch dem Berband, der die Berpflegungskosten zu tragen hat, Anzeige zu erstatten. (AG. § 6.)

西 教育

e Rebour

門站

5 (8/0)

西班面

dit die

#### Beitragsfestjegung.

der geimin li

men my an

tie Gebüren

en objugate

ing des Ani

en dier In

tspunt, in öffensichen in für die Linis

nd der Abin

超越越越 d mötige Lein er Behanden

रिट्या) शोपडी

aber of

r der wend ranfenbesch

it (311 Dette St

eger oler h

nie and m

元 图B. S. E.

erft geiteben s

iolihe Kersipi

rifung has fo flegungshis)

Bei, vom 5. Ottober 1921 - 21Bi. Rr. 31 - und Bef. vom 15. Marg 1923 — UBI. Nr. 9. —

(1) Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Bergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesett. Der Festsetzung ist der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde

(2) Dabei bleibt jedoch außer Anfatz der Aufwand

a) für Beichaffung und bauliche Unterhaltung, jowie für Beleuchtung und Beizung der Anstaltsgebaude und aller Bubehör derfelben,

b) für die allgemeinen Berwaltungskoften der Anftalten,

e) für die Beichaffung der Schulbedürfniffe der Böglinge.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages bleiben der Berordnung überlassen.

(4) Das Unterrichtsministerium ift ermächtigt, die Bergütungsfätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältniffen anzupassen.

BBO. vom 9. Juni 1904 § 33.

1. Rach dem Gesetz vom 11. August 1902 sollte der jährliche Berpflegungsbeitrag für einen Zögling jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes in den vorausgegaagenen gehn Jahren festgesetst werden. Die auf der Unnahme stetiger Birticaftsverhaltniffe beruhende Borichrift führte in den Jahren des gunehmenden Währungsverfalls zu einer nicht gerechtfertigten Ent-timmte, der Berpflegungsbeitrag fei alljährlich und zwar auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftsjahres zu berechnen. Dabei wurde die Borschrift des Gesehes vom 11. August 1902, wonach der Beitrag für sämtliche staatliche Ansialten gleich hoch nach dem Durchschnitt der Auswendungen der einzelnen Anstalten stalten festzusegen ift, beibehalten.

Das Gefet vom 15. Marg 1923 hat eine Anderung Diefer Beftimmungen nach zwei Richtungen gebracht: einmal hat es die Borschrift, daß für die staatlichen Unftalten ein einheitlicher Sat festzustellen fei - in Rudficht auf die teilweise recht erhebliche Berichiedenheit der Auswendungen für die Beschaffung der Lebensmittel an den einzelnen Anstalten - beseitigt, zum anderen hat es die Möglichkeit geschaffen, den für normale Berhältnisse seftgesetzten Beitrag durch Teuerungszuschläge den wirtschaftlichen Berhältnissen anzupassen. Die letztere, aus den Berhältnissen der Inflation hervorgehende Bestimmung hat — mangels einer zeitlichen Einschränkung im Gest — mit der Wiederkehr stetiger Wähzeitlichen Einschränkung im Gest — mit der Wiederkehr stetiger Wähzeungsverhältnisse ihre Geltung nicht versoren, bleibt vielmehr auch für die Jukunft bestehen.

Wegen der Ausdehnung der Vorschriften des Abs. 1 auf die in § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten vergleiche die Bemerkungen zu § 15.

2. Durch die Bestimmung in Absatz 2 werden für die Berechnung des Berpslegungsbeitrags die Auswendungen, die nach § 7 Absatz 2 hiersfür in Betracht zu ziehen sind, auf Verköstigung und Kleidung und die Unterhaltung des Anstaltsinventars beschränkt.

#### Koftentragung.

#### \$ 9.

- Gef. vom 15. März 1923 Art. II Biff. 2. -

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Bergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Zifser 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a) aus dem etwaigen eigenen Bermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Bermögensgrundstods verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling aufgrund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünste;

b) unterhaltspflichtige Berwandte, sofern sie bei Berücksigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standes-

mäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Bergütungen (§ 7) ist von der Gemein de aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürstigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großberzogtums ein unterstütungspflichtiger Armenberband nicht ermitteln, so hat die Großb. Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

BBD. vom 9. Juni 1904 §§ 22 216f. 2, 32.

1 a. Die Reinerträgnisse aus eigenem Bermögen des Zöglings fönnen nur insoweit beigezogen werden, als sie nicht zur Bestreitung seines Lebensauswandes für die Zeit, die er nicht in der Anstalt zubringen kann, gebraucht werden. Zu den weiter beizuziehenden Einkünsten

a lenet nod

1888 \$ 16

Silmen

id in In

四首 图

自動性

The beautiful

option 9

his Seiet in his words his

115.165

L tri big F

miles A

**minin** 

a Geneir

I III

gehören Kinderzulagen, Waisengelder, Entschädigungsansprüche wegen Körpers oder Gesundheitsverlezung (BGB. § 843), Unfallrenten.

1 b. Unterhaltspflichtige Verwandte im Sinne des Geses sind alle Personen, denen nach dem bürgerlichen Recht eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kinde obliegt, sei es aufgrund der Abstammung oder der Annahme an Kindesstatt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht eine solche Verpflichtung: bei ehelichen Kindern für Bater und Mutter (§ 1601), bei unehelichen für den Bater (§ 1708) oder den Bater (§ 1738), bei ehelich erstärten für den Bater (§ 1739) oder die Mutter (§ 1738), bei an Kindesstatt angenommenen für den Annehmenden (§ 1757); endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Annehmenden, so tritt die Unterhaltungsverpflichtung der leiblichen Estern, bezw. bei unehleichen Kindern der Mutter oder des Baters wieder ein.

Der Anspruch auf Unterhalt kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltungspschichtige den Nachweis erbringt, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Berpflichtungen außer Stande ist, ohne Gesährdung seines standesgemäßen Unterhalts, den Unterhalt zu ge-

währen. (BGB. § 1603.)
Die Bestimmung unter 1 b erseidet hiernach insosern eine Einschränkung, als für die Beurteilung der Unterhaltsverpflichtung allsemein die "sonstigen Berpflichtungen" und nicht nur die "sonstigen gesestlichen Unterhaltspflichten" in Betracht zu ziehen sind.

2. Das Gefeg hat den früheren verordnungsmäßig bestandenen Butand, wonach für den Aufwand eines Zöglings in den Blinden- und Taubstummenanstalten beim Unvermögen der Eltern aufgrund von 21.G. § 18 die Armenverbände aufzukommen hatten, dahin geändert, daß diese Berpflichtung der Gemeinde, bezw. dem Kreis auferlegt wurde, die bezw. der im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit des Zöglings für ihn einzutreten hatte. Siefur war die Erwägung maßgebend, daß bei Eltern, die, ohne "arm" im Sinne der Armengesetzgebung zu sein, aber doch nicht die Mittel haben, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zuteil werden zu laffen, dem Eintreten des Armenverbandes tatfächlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beichränfungen feiner politifchen und burgerlichen Rechte zukommen fonne. Satte man diese Beschrantungen aber für nicht anwendbar erklärt, so hätte dies zur Folge gehabt, daß den Armenverbänden Leiftungen zugewiesen worden maren, von denen das Bejet jelbst erklärt, daß fie nicht armenrechtlicher Natur jeien. Materiell wurde hiernach an dem bis dahin bestandenen Recht nichts geandert; nur in formaler Beziehung murde in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjekts eine Anderung herbeigeführt.

Die AB. des Bad. StM. zur RFBO. vom 29. März enthält keine ausdrückliche Borschrift darüber, von welchen Berbänden nach Ausschung des Unterstühungswohnsitzgesetzes (§ 29 RFBO.) diese Berpflichtungen künftig zu erfüllen sind. Sie bestimmt aber in § 22, daß für die Armenfürsorge, auf die die zur anderweiten gesehlichen Regelung die bisherigen Bestimmungen Anwendung sinden sollen, die Areise die Kusgaben der Landessürsorgeverbände und die Gemeinden diesenigen der Bezirksfürlorgeverbände zu erfüllen haben. Da das Geseh vom 11. August 1902 den Gemeinden und Kreisen die Zahlungspflicht für die Anstalesöglinge nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie im Falle der Bezöglinge nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie im Falle der Bez

ous ber be

— maps

1 mi ki

sectunges p

ür die Beid § 7 Wig !!

Aleidung ut

Betgittig

des Jagon

oftods retu

dem Jagin Rediti pin

n fie bi bi Unterholish

rag det sin

m dem eik

ein min

jo but he

t in der lie

riju jiehenler

TI.

dürftigfeit armenrechtlich für diefelben aufzutommen hatten, auferlegt hat, ift bie - jum minbeften finngemäße - Unwendung diefer Beftinmung auf ben vorliegenden Gall gegeben. Rur wird bei den Bemeinden anftelle des bisher zur Begründung ihrer Berpflichtung vorgesehenen zweijährigen Aufenthalts ber "gewöhnliche Aufenthalt" nach § 7 Abi. 2

der AFBO. treten.

Bu demfelben Ergebnis wurde übrigens auch die Betrachtung führen daß es fich bei den Leiftungen der Gemeinden und der Kreife um öffentlich-rechtliche Berpflichtungen traft besonderen Gesetzes handelt, wobei fich nur die Beftimmung des einzelnen pflichtigen Berbandes nach ben Borichriften des Unterftugungswohnfiggefeges zu richten hatte. Die Erfegung des Unterftugungswohnfiges durch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des RFBD. wird für die Gemeinden eine mefentliche Mehrbelaftung und für die Rreife eine entsprechende Entlaftung gur Folge haben. Die in § 22 A.A.D. in Aussicht genommene gesetzliche Anderung wird den Unlag für eine endgültige Regelung auch ber vorliegenden Berhältniffe bieten.

Unter dem Alter der Schulpflicht ift der Cintritt der Schulpflichtig-

feit für die Bolfsichule (§ 2 des SchB.) zu verfteben.

3. Die Beftimmung in Abiat 3 erleidet feine Anderung. Gine Inanspruchnahme ber Staatstaffe wird nur felten eintreten.

Beteiligung des Staats an der Koftentragung. Borläufige Jahlungspflicht der Gemeinde.

\$ 10.

Gel. vom 15. März 1923. Art II.

1. Wenn der nach § 8 festgesette Bergütungssat nicht m vollem Betrag von dem Zögling felbst oder seinen unterhalts. pflichtigen Berwandten (§ 9 Abj. 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich rechtliche Berband zwei Dritteile und die Staatsfaffe ein Dritteil des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich-rechtlichen Berband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Erfatz zu verlangen.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffenklich-recht-lichen Berband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgültig die Berpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Rind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, fann durch die Oberichulbehörde, mit Birkung der einstweiligen Bollstrecharkeit, porichugliche Bablung berjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Rind zu dem in § 9 Biffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunft sich

befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Keststellung des endgültig vervilichteten Berbandes diefer dem vorschüglich gahlenden vollen Erfat zu leiften.

§ 16 des Gef. BBD. vom 9. Juni 1904, §§ 27, 28.

16 Sep 1000

社時越

brigher obe

sets trest

lemion des

marine per

世別部

de par !

1. Das Geset vom 11. August 1902 hatte in § 10 Absat 1 und § 12 für den Fall, daß die Kosten der Anstaltserziehung nicht im vollen Betrag aus dem Bermögen des Zöglings oder von seinen unterhaltspsichtigen Berwandten oder aus freiwilligen Leistungen dritter Personen beitritten werden tonnten, bestimmt, daß der zahlungspssichtige Verdung den vollen Beitrag an die Anstalt zu entrichten habe, und daß von dem nach Einzug der privatrechtlichen Leistungen ihm endgültig Auf Leistungen Ausgestellt zur Last beiebenden Auswand der Staat ein Drittel zu übernehmen habe. Berringerten sich die privatrechtlichen Leistungen — eine Erhöhung trat nur selten ein —, so mußte seweils eine neue Berechnung des Staatsbeitrages eintreten. Das Gesel vom 15. März 1923 hat darin eine Bereinschung von dem vollen Beitrag dem össenlichen der bezeichneten Boraussezung von dem vollen Beitrag dem össenlicherechtlichen Berband zwei Dritteile und dem Staat ein Drittel zur Last legte. Dabei wurde gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinde bezw. des Kreises herbeigesührt, indem das Gesel diesen die Bereinnahmung des privatrechtlichen Beitrags überließ.

Ein bei Beratung des Geseiges vom 15. März 1923 seitens des Berichterstatters (Abg. Küger) gestellter Antrag, der Staat solle in sedem Falle ohne Kücksicht auf eine etwaige privatrechtliche Leistung vorweg ein Drittel übernehmen, wurde aus dem sormalen Grunde, weil das Staatsministerium sich zu dem Antrag nicht geäußert hatte, im Interesse der beschleunigten Berabschledung des Geseiges wieder zurückgezogen. Da die Fälle, in denen der ganze Beitrag von vornherein aus dem Bermögen des Jöglings oder von seinen Unterhaltspflichtigen beskritten wird, sehr selten sind, führt die Bestimmung auch in ihrer jezigen Fassung im allgemeinen zu dem mit dem zurückgezogenen Antrag erstrebten Ergebnis.

2. Durch die Bestimmung in Absat 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu verhüten, daß bei langwierigen Berhandlungen über den kostenpslichtigen Berband die Jahlung an die Anstaltskasse ungebührsich verzögert wird.

Ersahansprüche der öffentl.-rechtl. Berbande und des Staats während der Dauer der Anstaltserziehung.

\$ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Abjat 2) der Anftalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande, jowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Abjat 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersat der gemachten Auswendungen nach Waßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

Die Bestimmung ist, nachdem die Besugnis der öfsentlich-rechtlichen Berbände zum Rückgriff auf die privatrechtlich Berpslichteten durch das Geseh vom 15. Marz 1923 bereits in § 10 Absah 1 sestgelegt ist, nur noch für den Fall des § 9 Ziff. 2 Abs. 2 von Bedeutung. Über die Geltendsmachung der Ersahansprüche vergleiche § 16.

rei der Son

tung popin " nod § i S

Arrie mi

en bitte. It

meenide in

gelestite the

ber Shift

rige Johns

n Beitne b

, 38

reten.

Bildungswesen der nichtvollfinnigen Kinder.

§ 12.

Aufgehoben durch Art. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. März 1923. Ges. u. BOBl. Ar. 1923 S. 47. ABl. S. 39.

## Erjahanipruch an den Jögling nach beendigter Unftaltserziehung.

§ 13.

1. Ersatpflichtig für die von einem öffentlichen Berbande (§ 9 Ziffer 2 Absat 1) oder im Falle des § 9 Zifser 2 Absat 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Bermögen gelangt, sowie dessen Rachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Bermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürsen.

2. Der Ersakanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 10 des Bef.

574

Für das dem Staat nach § 10 Ziffer 1 zur Last bleibende Drittel des Auswandes steht ihm ein Ersahanspruch nicht zu. Zuständig zur Emsscheidung sind die Berwaltungsgerichte (§ 16).

#### Beitreibung der Unftaltstoffen.

§ 14.

Sinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummenund Blindenanstalten aufgrund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlicherechtlichen Berband geltend zu machen seint kommen die Bestimmungen über Betrebung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

Gesetz vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher rechtlicher Geldsorberungen betr. Ges. u. BOB!. Rr. XI.

Da für das Gebiet des Unterrichtsministeriums — abgesehen vom Schulgeld für die Höheren Lehranstalten — eine Bolzzugsverordnung zu § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899 bis seit nicht ergangen ist, hat die Betreibung nach den Borschriften der Berordnung des Ministeriums vom 27. Januar 1900 (Ges. u. BOBL S. 387, in der Fassung der BOD. vom 14. Juli 1915 — Ges. u. BOBL S. 169 — vom 22. Februar 1921 — Ges. u. BOBL S. 169 — vom 22. Februar 1921 — Ges. u. BOBL S. 111 —) zu erfolgen.

ness his Griet

de Bringfanft

i un 5. Olio

と まる

In Just 1

a to § 1

Dieje Er

ton bon

西西

Septimber 1

वांक्र, कि

Unwendung des Gejehes auf Epileptische, Schwachfinnige und Kruppelhafte. Privatanftalten für Solche.

\$ 15.

(Gef. vom 5. Oftober 1921 Artifel II. Gef. vom 15. Marg 1923 Artifel I und III.)

(1) Sinsicitlich derjenigen Kinder, welche aus anderen, als den in § 1 diejes Gejetes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksichule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Geset über den Elementarunterricht § 3 Mjat 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gejeges mit der Maggabe finngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körperoder Geistesbeichaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten fönnen, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt find.

(2) Bei der Festsetzung des Berpflegungsbeitrags für die Böglinge find außer den in § 7 Absat 1 Biffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Auswendungen zu be-

a) diejenigen für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Beizung und innere Einrichtung der Anftaltsgebäude,

b) die allgemeinen Berwaltungskoften mit Ausnahme der Rosten für das Lehrpersonal,

e) die Beichaffung der Schulbedürfnisse der Böglinge. BBD. vom 9. Juni 1904, SS 35-37. SchBBD. § 54 Abschnitt III 5.

1. Der Zwed der Borichrift des § 15 in der feiner Zeit dem Landtag vorgelegten Fassung ging dahin, für die Erziehung und den Unterricht von Kindern mit Mängeln der in § 3 Abf. 1 u. 2 Sch . bezeichneten Art, infolange für fie ftaatliche Unftalten nicht beftehen, auch geeignete Brivatanftalten zuzulaffen. Die Zweite Kammer erweiterte die Bestimmung durch Einfügung der Worte "oder neben dieselben", dahin, daß die Bordriften des § 15 auf Privatanstalten auch dann Unwendung finden ollen, wenn neben ihnen staatliche Anstalten für den gleichen Zweck bestehen. Diese Erweiterung der Bestimmung ift bis jest insofern gegens tandslos geblieben, als vom Staat zu den bestehenden Unftalten weitere nicht errichtet wurden und andererseits auch private Anstalten für Taubtumme und Blinde nicht entstanden sind. Anstalten für sittlich Ber-wahrloste kommen hier nicht in Betracht, da die Fürsorge für solche Kinder von Ansang an durch besondere Gesetze geregelt war und nicht zum Geschäftsbereich der Unterrichtsverwaltung gehörte. Die Borschrift ift daber in ihrer Unmendbarkeit dermalen beschränkt auf Unftalten für epileptische, schwachfinnige und früppelhafte Kinder.

Un ftaatlich zugelassenen Anftalten bestehen dermalen:

1. Die St. Jojefs : Unftalt für Rretinen, Schwach: finnige und Epileptische in herten, Amt Lörrach, ge-

altserjeba

t bleibenk lit

then Land

ectung negal

mis — objet ine Bulgare

神神明 many des fin

10m 29 36

图 - 60 1

gründet im Jahr 1879 von Pfarrer Rollfus in Herten und Pfarrer Danner in Säckingen, jetzt Unternehmen des im Jahre 1889 mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Bereins "St. Josess haus" zu Herten.

2. Die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach, etrichtet im Sahre 1883 als Unternehmen eines zur Unterhaltung und Leitung der Anstalt besonders gegründeten, mit Körpersichaftsrechten ausgestatteten Bereins.

3. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kort, gegründet im Jahre 1892 als Unternehmen des mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Bereins für innere Mission.

4. Die Krüppels, Heils und Erziehungsanstalt Heibelberg gegründet mit der Benennung "Krüppelheim" im Jahre 1908, zunächst als Unternehmen des Professors Dr. Bulpius, seit 1909 von dem mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Badischen Fürsorgeverein sur bildungssähige Krüppel, und seit Löttober 1920 von der Orthopädischen Anstalt der Universität Heibelberg übernommen.

5. Das Krüppelheim in Freiburg, gegründet im Jahre 1913 als Unternehmen der Ortsgruppe Freiburg des Badischen

Fürforgevereins für bilbungsfähige Rruppel.

Rach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Irrenfürsorge vom 25. Juni 1910 gesten als geisteskrant im Sinne des Gesetzes auch die Gestzesschwachen, und nach der BBD. zu diesem Gesetz vom 30. Juni 1910 sind die öfsentlichen Irrenanstalten bestimmt zur Aufnahme auch von Episeptikern. Im Hindlich hierauf verordnet die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. Januar 1911, daß auf die Aufnahme bildungsfähiger geistesschwacher und episeptischer Kinder in die Anstatten zu Mosbach, Korf und Herten, die aufgrund des Gesetzes vom 11. August 1902 erfolge, das Irrensürsorgegest und die BBD. zu diesem Gesetzen Anwendung sinde, daß diese wiellenehr die Vorschriften der BD. vom 9. Juni 1904 maßgebend sein

Bei epileptischen wie bei früppelhaften Kindern ist es im Interese ihrer Heilung wie ihrer Ausbildung gelegen, daß sie möglichst frühzeitig

der Anstaltsbehandlung zugeführt werden.

2. Absat 2 in der Fassung des Gesetses vom 11. August 1902 hatte die Anwendung der Bestimmungen des Absat 1 davon abhängig gemacht, "daß die Ausnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolge, welche den zur Zahlung Berpslichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummens und Blimbenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetses bestimmt ist". Dabei war in Aussicht genommen, den Anstalten, soweit die Einnahmen aus freier Liebestätigseit zur Bestreitung ihres Auswandes nicht ausreichten, Juschüssen und Aussichten voranschlag 1908/09 eingestellt. Späterhin, erstmals im Staatsvoranschlag 1912/13, wurden sir die einzelnen Anstalten in Staatsvoranschlag 1912/13, wurden für die einzelnen Anstalten in nach dem nachgewiesenen Bedürsnis Beiträge in verschiedener Höhe vorgesehen. Det über den normalen Berpslegungsbeitrag der staatlichen Anstalten sinsten

in Liver Crys

mi ber offent

as he but of

naturber Marie

letening ber

Ming 2 bes

middle for Bo

in ton Sör

加坡

ausgehende Aufwand wurde sonach ausschließlich vom Staat ohne Beizug der für die Erziehung und Unterrichtung nicht vollfinniger Rinder in erfter Reihe beitragspflichtigen, b. h. der unterhaltspflichtigen Brivatpersonen und der öffentlich-rechtlichen Berbande getragen. Die infolge der Inflation stets steigenden Anforderungen an den Staat gaben Beranlaffung zu der durch das Gefet vom 5. Ottober 1921 bewirften Underung diefer Borichriften dabin, daß funftigbin der Berpflegungsbeitrag für jede Unftalt gesondert alljährlich nach den für einen Zögling tatsachlich zu machenden Aufwendungen festgesett werden foll, mit der Maßgabe jedoch, daß er nicht mehr als das Doppelte des für die Unterbringung eines Zöglings in einer ftaatlichen Anftalt zu leiftenden Beitrags betragen durfe. Dabei murde weiter beftimmt, daß für die Berechnung des Berpflegungsaufwandes - abgesehen von den Roften für das Lehrerpersonal — auch diesenigen Anforderungen zu berücksichtigen seien, die bei der Festsetzung der Berpflegungsbeiträge für die staatlichen Anstalten nach § 8 Absag 2 des Gesetzes nicht in Unsat gebracht werden durfen. Die Einbeziehung diefer in den ftaatlichen Unftalten vom Staat vorweg übernommenen Unforderungen mar damit gerechtfertigt, daß es ben Privatanftalten beim ftändigen Rudgang freiwilliger Spenden an jeglichen Mitteln gur Beftreitung diefer Aufwendungen fehlte.

Durch das Gefet vom 15. Märg 1923 Artifel I wurde fodann Die Beschräntung des Beitrags auf das Doppelte des Beitrags der staatlichen Unftalten wieder aufgehoben. Die Bestimmung über die alljährliche getietzung der Beiträge wurde in § 8 übernommen. Die Koften für das

Lehrpersonal werden aus der Staatskasse ersetzt.

#### Juffändigkeit der Berwaltungsgerichte.

m Mosbai

s per Inchi

"Arippehii Projesus d

echien cession e Arrippel u fitali der lier

gegründet in

riburg de Si

irjorge was b

on Ni

Mujosher D Belaminat

dits non 11 b tesidone o but and in

n des freis

abung faix is

1904 might

m ift ein

fie might i

11. Mugai R 1 deser of

Being Quitage of

rigen Géese

ftalten frait

ibres Missel

ifter Site

Singing in Mr.

often je mat is

hobe respect

action to

Bef. vom 15. Märg 1923 Artifel II Biffer 2.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Berbanden einichliehlich des Staates auf übernahme der in § 7 bezeichneten Rosten, sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 bezw. 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Berwaltungsgerichte und zwar in erster Inftang der Bezirksrat, in zweiter Inftang der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 1 und 2, 11, 13).

§ 2 3iff. 10 RBBf. Gej. vom 16. Juni 1884.

#### Unftalten von Körperichaften.

\$ 17.

(1) Auf Anftalten, der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Rreisverbanden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder

der Areisverband, deren Unternehmen die Anftalt ist, die in Avjak 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

(2) überdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Roften der Unterhaltung der Anftalt, wenn der Unterricht in derfelben unentgeltlich ift, ein jeweils durch das Finanggefet gu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleiftet werden.

1. Die hier vorgesehenen Bestimmungen follen Die Möglichteit ichaffen, etwaigen von einzelnen Rreifen ober großeren Städten bei hervorgetre tenem Bedürfnis errichteten Unftalten für Taubftumme, Blinde, Schwade finnige oder Epileptische durch Unftellung von Lehrern und Borftanden mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben. (Begründung jum Gefet.)

Bu den Unftalten nach § 15 gehören außer jenen für schwachfinnige

und epileptische auch die für früppelhafte Rinder.

Unter "anderen Körperschaften" find zu verstehen juriftische Bersonen des öffentlichen und des burgerlichen Rechts. Bu den ersteren gehören ftaatlich genehmigte Stiftungen, die Fürforgeverbande (§ 4 ber RTBD.), die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (§ 19 216, 2 Bad. Berf. Abschnitt II A. 1) und alle diejenigen Bereine, denen auf grund der Losh. Berordnung vom 17. November 1883 die Körperichafts rechte durch besondere Entschließung verliehen worden find. Bon ben juriftischen Berfonen des burgerlichen Rechts gehören hierher die einge tragenen Bereine, die Gefellschaften mit beschränkter Saftung, die Attiengesellschaften.

Rach § 6 legten Abs. Stift. tonnen Anstalten für schwachfinnige, früppelhafte, epileptische Rinder und Fürsorgezöglinge als firchliche

Stiftungen errichtet merben.

§ 118 EUG. jest § 130 SchB. § 94 EUG. durch SchB. aufgehoben. Bonfeiten der Gemeinden und Rreife find folche Unftalten bis jest

nicht errichtet worden.

2. Die Gemährung eines Staatsbeitrages ift im Befet auf Gemeinden und Rreise beschränft. Tatjächlich werden folche Beiträge aufgrund ber Bewilligung im Staatsvoranschlag auf Unsuchen auch den Unftalten anderer Körperschaften in der Sohe, wie fie zur Beftreitung bes Aufwandes für das Lehrerpersonal notwendig sind, gewährt.

#### Aufnahme von nichtbadischen Kindern in eine Unftalt. § 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige find, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatlide Blinden- oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Berpflegungsbeitrages ficher gestellt ift.

Die Beftimmung, die im Zusammenhang fteht mit der Ausdehnung des Unterrichtszwanges auch auf nichtbadische Kinder (Scho. § 1 26. 1 legter Abjag), sucht zu verhüten, daß ber badischen Staatstaffe aus ber

inter Rinder

if he mad di

nt peten be

then he the

this ted min

Albert Tid

山山仙

Senter, o

ing trade

iden ;

前班到

Aufnahme folder Kinder in eine Unftalt Roften erwachsen. Sie gilt auch für die Aufnahme von Kindern in Anftalten der in § 15 bezeichneten Art, jojern öffentliche Berbande für die Tragung der Roften in Unspruch genommen werden.

1. Für reichsdeutiche Rinder war die Bestimmung feither besonders solchen Staaten gegenüber von Bedeutung, in denen die Erziehung und Unterrichtung Minderjähriger keine Aufgabe der Armenfürjorge bildete. hierin ift mit der Erlaffung des RIBB. eine Anderung eingetreten, infofern diefes in § 1 bestimmt, daß "jedes deutsche Rind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" hat und als Folge dieser Borschrift in § 49 weiter verfügt, daß "Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensunterhalt einschließlich der Erziehung und Er-merbsbefähigung zu gemähren" ift. Hiernach find nunmehr die Fürforgeverbande aller Lander zur übernahme der bezüglichen Roften verpflichtet. Die Sicherstellung des Berpflegungsbeitrages wird in diesen fallen keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

Uls deutsche Kinder werden auch zu behandeln sein heimatlose Kinder, das heißt folche, die keinem Staat angehören, oder deren Beimattaat nicht zu ermitteln ift, wenn fie ihren Wohnfit oder dauernden Aufenthalt in Baden haben und im Hinblick auf Artikel 29 des EG. zum BBB. nach deutschem Recht zu behandeln find.

Ferner werden den einheimischen Rindern gleichzustellen sein Rinder 00n Deutschen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn über sie eine Bormundschaft in Baden angeordnet ift. (§ 47 RG. über die Ungelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

2. Die Ausdehnung der Borschrift des § 1 RIWG., wonach "jedes deutsche Kind ein Recht hat auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", auf nichtdeutsche Kinder, die sich im Reichsgebiet aufhalten, murde bei der Beratung des Gefetzes im wurde vielfach eine ungerechtfertigte Sarte bedeuten, zumal gegenüber lolden Kindern, für die aufgrund des Artikel 23 und 27 EG. zum BGB. oder der Haager Konvention vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Bormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1914 S. 240) eine Bormundschaft im Lande eröffnet ift.

3. In jedem Fall (1 und 2) darf die Aufnahme aber erft erfolgen, wenn die Berhandlungen wegen übernahme des Berpflegungsbeitrages gu einem sicheren Abschluß gelangt find. Eine vorherige probeweise Aufnahme ift nicht zulässig.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

dten bei hem me, Blinde, di

rern und Ini

uigewenden b dung pin si sen für idva

teben juith

Zu der eine egeverhinde ( nichaften () !!

Bereine in

883 bie Sign orden fad. I ren hierte b

er spoining hi

ten für ihne

plinge als fit

à 6à8. m

the Union

a Geles an le Beitrige of auch den Lin 1 Bestreinn gemährt

aftalt.

im Gefet d

hen, in on our futboli

tele mit der bi linder (5db)

Bildungswesen der nichtvollfinnigen Rinder.

580

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Bollzuge beauftragt.

Durch Ldsh. BD. vom 2. März 1904 — Ges. und BOBl. Nr. V SchBOBl. Nr. VI — wurde bestimmt, daß das Geseiz auf 1. April 1904 in Kraft zu treten habe.

#### 2. Gefetz

(Bom 5. Oftober 1921.)

district in

Bát 1921

über die Anderung des Gesetes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 11. August 1902.

Gefetz und Berordungsblatt 1921 G. 345. UBl. Rr. 31 G. 342.

#### Artifel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Anderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersett:

in Sat 1 die Worte: "jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag" durch "alljährlich"

und in Satz 2 die Worte: "der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen" durch "der Durchschnitt des im voransgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen";

in § 8 Absat 3 sind die Worte: "und die Festsetung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren" zu streichen; statt "bleibt" ist zu sehen "bleiben".

#### Artifel II.

§ 15 Absat 2 wird durch folgende Bestimmung ersett:

Der Berpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Erund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gesondert festgesett. Bei der Festsetung sind außer den in § 7 Absat 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absat 2 bezeichneten Auswendungen zu berücksichtigen diesenigen sür:

- a) bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Berwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Der Betrag darf aber das zweisache des nach § 8 Absat 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen.

#### Artifel III.

Borstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit.

#### 3. Gejetz

(Bom 15. März 1923.)

über die Anderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetze und Berordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oftwber 1921 (Gesetze und Berordnungsblatt Seite 345).

Gefetz und Berordnungsblatt 1923 S. 47. ABI. Rr. 9 S. 37.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

#### Artifel I.

1. § 8 Abjat 1 Sat 1 erhält folgende Faffung:

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Bergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium sestgesett.

2. Dem § 8 wird als letter Absat beigefügt:

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Versgütungssätze durch Tenerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

3. Der lette Absat des § 15 wird gestrichen.

#### Artifel II.

1. § 10 Whiat 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich rechtliche Verband zwei Oritteile und die Staatskasse ein Oritteil des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich rechtlichen Verband bleibt es überlassen, sür den von ihm geseisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

erichini ii

1. Augui A

M Wr. 31 8 M

inen Jour

rige Turtitr,

nitt des in I

Refretal

n" 311 inne

inge felder

enen Cales

IN DON ME I

tung and go

The det se

n with Aries

582 Bildungswesen der nichtvollfinnigen Rinder.

2. § 12 wird aufgehoben; in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung "— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesebes —" zu streichen; in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte "Ziffer 1 und" eingeschaltet und wird "12 Ziffer 1" gestrichen.

#### Artifel III.

§ 15 Abjat 2 erhält folgende Faffung:

Bei der Testsetzung des Berpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absat 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absat 2 bezeichneten Auswendungen zu berücksichtigen diesenigen:

- a) für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Seizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Berwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

#### Artifel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

#### 4. Landesherrliche Berordnung.

(Bom 2. März 1904.)

Mausteriche

relating det

ir Beltellen.

可能被批

Die bit

berben.

spined 94

E iber 1

lini

Den Bollzug des Gesetes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr.

Ges. und BOBI. Nr. V. SchBOBI. Nr. VI.

- 1. Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., hat mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit zu treten.
- 2. Rekurse gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde aufgrund des Gesetzes werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innernund, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium ersedigt.

Infolge der Anderung der Behörden-Organisation durch die Ldhs. BD. vom 19. Mai 1911 ist an die Stelle der Oberschulbehörde das Unterrichtsministerium getreten; gegen dessen Entscheidung geht der Refurs in jedem Fall unmittelbar an das Staatsministerium, das vor der Entschließung auch das Ministerium des Innern hören wird.

# 5. Verordnung der Ministerien der Justi3, des Kultus und Unterrichts und des Innern.

(Bom 9. Juni 1904.)

SchBOBL Nr. IX.

I. Staatliche Anftalten für taubstumme und blinde Rinder. 3med der Anstalten.

§ 1.

- (1) Die staatlichen Anstalten für Taubstumme und Blinde haben den Zweck, die ihnen anvertrauten Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen, sie in den Lehrgegenständen der Bolksschule, soweit dieselben den taubstummen und blinden Kindern zugänglich sind, zu unterrichten und die blinden Kinder überdies in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensumterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterweisen.
  - (2) Sie haben einen 8 jährigen Lehrgang.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Lehrziele, die Stoffverteilung und die Klasseneinteilung werden durch die Oberschulbehörde erlassen.
- (4) Zur Teilnahme am Unterricht können auch Kinder, die außerhalb der Anstalt wohnen, zugelassen werden. Ein Schulgeld wird von solchen nicht erhoben.

Aufficht über die Unftalten.

Belendin

er Arielis

fie det jie

(Bom 2 L

2, die Gran

inder beit

Mr. VI

bett. bis

Oberidalbela

nifetien but)

ridulbelite !

eidung geb d erium, des m

ren with

§ 2.

- (1) Die Anstalten für Taubstumme und Blinde unterstehen unmittelbar der Aufsicht der Oberschulbehörde.
- (2) Zur Mitwirfung bei der Aufsicht kann auf Antrag der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium ein Inspektor bestellt werden, dessen Besugnisse und Obliegenheiten im einzelnen durch eine von der Oberschulbehörde zu erlassende Dienstweisung geregelt werden.

Beaufsichtigung der Zöglinge.

§ 3.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge in der Anstalt ist eine allen Lehrern gemeinsam obliegende Berpflichtung.

Betm. über die Prüfung der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1915 § 4 Abs. 2 und über die Prüfung der Blindenlehrer vom 9. Dezember 1918 § 3 Abs. 2.

#### überwachung der Wirtschaftsführung.

#### § 4.

- (1) Die überwachung der Birtschaftsführung in den einzelnen Anstalten ist Sache des Vorstandes.
- (2) Die Oberschulbehörde kann zur Unterstützung und Erleichterung des Borstandes einzelnen Anstaltslehrern die Besorgung bestimmter Geschäftszweige gegen besondere Bergütung übertragen.

#### Urbeitsbetrieb.

#### § 5.

- (1) Wo in einer Anstalt ein Arbeitsbetrieb eingerichtet ift, hat diese die Rohmaterialien zu beschaffen und die Handwerfsgeräte zu stellen.
- (2) Der Erlös der veräußerten Waren ist den Zöglingen nach Abzug des Wertes der Rohmateralien gutzuschreiben.
- (3) Für die Benutung und Abnutung der Handwerksgeräte findet ein Abzug nicht statt.
- (4) Das beim Austritt eines Zöglings aus der Anstalt vorhandene Guthaben soll für sein weiteres Fortkommen, insbesondere für seine weitere Ausbildung und Beschäftigung in dem erlernten Handwerf verwendet und zu diesem Zwed an den Zögling selbst oder seinen Fürsorger ausgesolgt werden.

#### Schuljahrbeginn.

#### § 6.

Das Schuljahr beginnt für alle Anstalten am 1. Mai und endigt mit dem letzten April. Die Aufnahme von Schülern soll in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres erfolgen.

#### Schulzucht.

#### § 7.

Die Handhabung der Schulzucht richtet sich nach den Borschriften des dritten Abschnitts der Schulordnung für die Bolksschulen vom 27. Februar 1894 beziehungsweise vom 30. September 1902 mit der Makgabe:

- 1. daß gegenüber Zöglingen über dem schulpflichtigen Alter förperliche Züchtigung nicht mehr statthaft ist,
- 2. daß die der Ortsschulbehörde oder dem Borsitzenden der jelben zugesprochenen Besugnisse durch den Anstaltsvorsstand wahrgenommen werden,

100 let Ship.

Th (40, 000

四回四

ber Gre

rich Stim. b

mitel Einsperfix

IN IN

bon bis

he prince

3. daß die Ausstellung von Zeugnissen jeweils nur am Ende eines Halbjahres erfolgt; die Zensurnoten sind die gleiden wie in den Mittelschulen.

Anstelle der SchO. vom 27. Februar 1894 bezw. vom 30. September 1902 ist die SchO. vom 12. Dezember 1913 getreten. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten in den §§ 59 bis 68 Seite 378 bis 391.

Sinsichtlich der Grenzen der förperlichen Züchtigung und der Haftung jür den Hall der Überschreitung dieser Grenzen vergl. § 23 der Dienstweitung für die Lehrer der Bolksschule und die Bmtg. hiezu Seite 542, 543, sowie die Bttm. des OSchR. vom 27. Februar 1904 Seite 389. Das ichulpslichtige Alter richtet sich in diesem Fall nach SchG. § 2 Seite 5, 6. Wegen der Besugnisse der Ortsschulbehörde und ihres Borsigenden vergl. SchO. § 64, 65, 68 Seite 386, 387, 391. Bezüglich der Notenabstudgung gibt die SchO. in § 48 Seite 367 im wesentlichen die Borschriften der § 6.6 der Schulpsprung für die Schore Vergustelten vom § Wörzen

Wegen der Besugnisse der Ortsschuldehorde und ihres Vorsischulen vergl. Scho. §§ 64, 65, 68 Seite 386, 387, 391. Bezüglich der Notenabstusung gibt die Scho. in § 48 Seite 367 im wesentlichen die Vorschriften des § 16 der Schulordnung für die Höhrern Lehranstalten vom 8. März 1904 — SchVOBl. Nr. V — wieder nur mit dem Unterschied, daß nach der letzteren VD. für "Fleiß und Ausmerksamteit" die Note 4 mit "mangelhaft" zu bezeichnen ist und "für die Leistungen" noch die Note 6 "ganz ungenügend" hinzutritt.

#### Strafmittel. Körperliche Züchtigung.

\$ 8.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat zulässigen Strasen werden in der für jede Anstalt zu erlassenden Schul- und Hausordnung (§ 14) geregelt. Körperliche Züchtigung darf dabei nur in dem durch § 7, insbesondere unter Ziffer 1 bezeichneten Rahmen und nur mit jeweiliger Genehmigung des Anitaltsvorstandes für zulässig erflärt werden; ferner sind alle Strasmittel auszuschließen, welche die förperliche Entwickelung oder die Gesundheit der Zöglinge zu beeinträchtigen geeignet sind, so namentlich die Entziehung oder Beschränfung der regelmäßigen Mahlzeiten.

#### Ausweifung.

us der Arie

Fortform

en am L B

te bon Stell

et fill mill

idulation

MIN BUTT

ntó de fi

§ 9.

Die Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt soll — abgesehen von nachgewiesener Bildungsunfähigkeit — nur stattfinden, wenn die Boraussetzungen des § 3 des Gesehes über den Elementarunterricht vorliegen.

§ 3 2161. 2 Sch B.

#### Offentliche Prüfungen.

§ 10.

Von der Abhaltung öffentlicher Prüfungen am Ende des Schuljahres kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde Umgang genommen werden.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bildungswesen der nichtvollfinnigen Rinder.

586 Ferien.

#### § 11.

(1) Die Ferien diirfen die Dauer von 10 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Siervon entfallen eine Woche auf die Zeit von Weihnachten bis Neujahr, vier Wochen auf die Ofterzeit und

fünf Wochen auf das Spätjahr.

(2) Während der Ofter- und Spätjahrferien haben die Jöglinge die Anstalt zu verlassen. Das Verbleiben in der Anstalt kann einzelnen beim Vorliegen besonderer Umstände durch die Oberschulbehörde gestattet werden. Während der Beihnachtsferien ist den Zöglingen das Verlassen der Anstalt nur gestattet, wenn deren Eltern oder Fürsorger für die Abholung und Zurüdlieferung in die Anstalt Sorge tragen.

(3) Ein Nachlaß an dem festgesetzten Berpflegungsbeitrag

für die Dauer der Ferien findet nicht ftatt.

Die Festsetzung der Ferien schließt sich an die z. It. der Erlassung der BD. für die Bolksschulen in dieser Hinsicht bestandenen Borschriften an. Ob und in wieweit die weitergehenden Bestimmungen der Scho. vom 12. Dezember 1913 sich mit den besonderen Aufgaben und Berhältnisse der Ansfalten für Blinde und Taubstumme vereinigen lassen, wird Gegenstand näherer Prüfung sein müssen.

#### Stundenplan.

#### § 12.

Die vom Anstaltsvorstand zu Beginn eines jeden Schuljahres nach vorherigem Benehmen mit den Anstaltslehrern aufgestellte Stundenverteilung und der Stundenplan bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

#### Jahresbericht.

#### § 13.

Jede Anstalt veröffentlicht am Schluf des Schuljahres einen Jahresbericht, auf dessen Einrichtung und Inhalt die für Mittelschulen geltenden Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung sinden. Die Schülerverzeichnisse haben für die einzelnen Jöglinge das Geschlecht, das Bekenntnis, das Jahr des Eintritts in das Alter der Schulpflicht und in die Anstalt, sowie den Wegfall beziehungsweise die Beschränkung des Gehörs und Sehvermögens anzugeben.

§ 24. ber Scho. für die Höheren Lehranftalten vom 8. Märg 1904 beftimmt:

Der Jahresbericht hat auf dem Titelblatt den Namen der Anstalt anzugeben mit Bezeichnug des Lehrplanes, soweit dieser nicht schon aus

the in o

eintheilige S

intages pa (b)

四回四

ni den Beng

ner Engale

cion Edul Arpinen o

m in

terriat

a in the ma

m) 500500

der Benennung hervorgeht, und im übrigen in turger, überfichtlicher Darftellung zu enthalten:

I. Zur Geschichte der Anstalt: Angaben über die Berhältnise der Anstalt im abgelausenen Schulzahr, insbesondere über etwaige Beränderungen im Lehrerkollegium, Abhaltung von Inspektionen, Schulseiern, gesundheitliche Berhältnisse der Lehrer und Schüler und sonstige für die Anstalt bedeutsame Borkommnisse, sowie über etwaige Stistungen und Schenkungen zu Gunsten der Anstalt und die Höhe des Schulgeldes;

II. Bum Lehrplan!

1. etwaige von der Unterrichtsbehörde genehmigte Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstaltsgattung und bei Anstalten, die nach einem besonderen, von der Regel abgehenden Lehrplan eingerichtet sind, die genaue Angabe dieses Lehrplanes:

2. ein Berzeichnis der durchgenommenen Lehrstoffe (jedes Fach durch alle Klassen durchgeführt) mit Angabe der darauf verwendeten Bochenstunden, sowie eine tabellarische übersicht der Lehrer nach dem Dienstrang und Dienstalter geordnet — mit Angabe der Dienstedhung und der dem einzelnen zugewiesenen Unterrichtsstunden und Klassenordinariate;

3. ein Berzeichnis der an der Anstalt eingeführten oder für das tommende Schuljahr zur Einführung genehmigten Lehrbücher.

III. Bur Statiftit:

3上加险

denen Sich

ungen dir St

aben und Sch

gen laffer, mil

sedurfen &

bes Shull

atreffend, fin ir die einen Jahr des fin alt, sowie des

ir- und Sin

olien poin & I

den Ramer

1. Benennung des Lehrerpersonals, des Beirates, des Unftaltsrech-

ners und des Alnstaltsdieners;

2. Berzeichnis der am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres mit dem Zeugnis der Reise aus der Anstalt entlassenen Zöglinge unter Angabe von Alter, Geburtsort, Bekenntnis und fünstiger Beruf;

3. eine tabellarische übersicht über den Schülerbestand im abgelausenen Schuljahr und ein Berzeichnis der Schüler, nach einzelnen

Jahrgängen geordnet, in alphabetischer Reihenfolge.

IV. Die Ordnung ber öffentlichen Prüfungen unter Bezeichnung von Tag und Stunde der einzelnen Klassen und der Prüfungsfächer.

V. Bekanntmachung der Ferien und Wiederbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahre unter Angabe des Tages für die Neuanmeldungen und Aufnahmeprüfungen, der Aufnahmebedingungen in die unterste Klasse und des Wiederbeginns des Unterrichts.

Schul- und Hausordnung.

§ 14.

Bur näheren Regelung der mit dem Internat zusammenhängenden Verhältnisse, insbesondere über das Verhalten und die Veaussichtigung der Zöglinge in und außerhalb der Anstalt, die Zeiteinteilung, die Pflege der Gesundheit, die Kleidung und Verföstigung der Zöglinge, die von ihnen in die Anstalt einzubringenden Gegenstände, ihre überwachung bei Reisen in die Anstalt und aus derselben, den Verkehr mit ihren Angehörigen, die Einführung einer Krankenversicherung für die Fälle längerer, eine Entfernung aus der Anstalt bedingender Erkrankung, wird sür jede Anstalt eine besondere "Schul- und Hausordnung" erlassen, die der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

## II. Privatanftalten und Privatunterricht.

Errichtung der Unftalten.

\$ 15.

(1) Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen, welche taubstumme oder blinde Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen wollen, haben bei der nach § 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erstattenden Vorlage auch Nachweise zu erbringen

1. über die Befähigung der Lehrer gur Erteilung von Unter-

richt an Taubstumme beziehungsweise Blinde,

2. iiber die dem besonderen Unterricht entsprechende Gestaltung des Lehrplanes.

(2) Das gleiche gilt für bereits bestehende Lehranstalten, welche ihre Lehraufgabe auf die Unterrichtung von Taubstummen und Blinden ausdehnen wollen, sowie von Gemeinden, welche an ihren Bolksichulen besondere Klassen zur Unterrichtung solcher

Anftelle des § 110 EUG. ift § 133 Sch G. getreten.

## Unzeigepflicht bezüglich der aufzunehmenden Jöglinge.

nicht vollsinniger Rinder einrichten.

§ 16.

Die Unternehmer beziehungsweise die örtlichen Aussichtsbehörden der in § 15 genannten Anstalten sind verpflichtet, von der Aufnahme taubstummer oder blinder Kinder in die von ihnen veranstalteten Schuleinrichtungen jeweils der zuständigen Kreisschuldistatur zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

#### Brivatunterricht.

§ 17.

(1) Taubstumme und blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, sind der zuständigen Kreisschulvisitatur anzuzeigen; leztere hat die eingekommenen Anzeigen an die Oberschulbehörde vorzulegen.

(2) Wird der Unterricht eines solchen Kindes bei der von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung für nicht genügend bestunden und werden die zur Ergänzung desselben getroffenen An-

denny yar din

riversk '

韩加州

Bollzugsverordnung des UM. vom 9. Juni 1904. § 18. 589

ordnungen auf wiederholte Aufforderung nicht beachtet, so hat die Oberschulbehörde das zur Unterbringung des Kindes in einer Staatsanstalt erforderliche Bersahren einzuleiten.

#### III. Aufnahmevorverfahren.

Unmeldepflicht.

erridt

nder im idis nach § 110 is

Hink ntipratak

DON Last

ingr.

pelde kind

die Cherit

Rinks to A

§ 18.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten taubstummen und blinden Kinder beim Eintitt in das Alter der Schulpflicht (§ 2 des Elementarunterrichtsgeses) der Ortsschulbehörde anzumelden. Dabei haben dieselben sich darüber zu erflären, ob sie durch private Unterweisung oder Unterbringung in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ihrer gesehlichen Berpflichtung zur Erziehung und Unterrichtung des Kindes nachzufommen beabsichtigen oder ob sie dessen Aufnahme in eine staatliche Erziehungsanstalt beantragen.

Unftelle des § 2 des Ell. tritt § 2 Sch. Scho. § 3.

Aufforderung zur Unmeldung.

§ 19.

(1) Die Ortsschulbehörden werden jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Volksschulen in ortsüblicher Beise auf die gejeklich bestehende Anmeldepflicht mit dem ausdrücklichen Hinweis aufmerksam machen, daß eine etwaige Unterlassung dieser Berpflichtung nach § 71 des Polizeistrasgesetzbuches mit Haft dis zu drei Tagen oder an Geld die zu 20 M bestraft wird.

(2) Sie werden sich in geeigneter Weise zu verlässigen suchen, ob alle taubstummen und blinden Kinder angemeldet sind, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auffordern und eventuell dem Großberzoglichen Bezirksamt zur Anzeige bringen.

(3) Die Polizei-, Bormundschafts- und Armenbehörden und die Großherzoglichen Bezirksärzte sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Fälle der Nichtammeldung taubstummer oder blinder Kinder den Ortsschulbehörden mitzuteilen.

§ 71 PStGB. vom 18. Juli 1923. Bergl. Bmkg. zu § 1 SchG. Ziff. 3.

## Berzeichnis der ichulpflichtigen Kinder.

§ 20.

(1) Auf 1. Mai jeden Jahres haben die Ortsschulbehörden der vorgesetzen Kreisschulvisitatur ein Verzeichnis der auf Beginn des Schuljahres nach § 2 des Geseks über den Elementarunterricht schulpflichtig gewordenen Kinder der in § 18 bezeichneten Art unter Mitteilung der von den Eltern oder Fürsorgern derselben abgegebenen Erklärungen (§ 18) vorzulegen.

Bildungswesen der nichtvollsinnigen Rinder.

(2) Die Kreisschulvisitaturen werden diese Borlagen nach erfolgter Prüfung und, soweit erforderlich, nach zuvor veranlaßter Ergänzung und Berichtigung an die Oberschulbehörde weiterleiten. Für die Bolfsschulen in den Städteordnungsstädten haben die Borlagen durch die Bolfsschulreftorate unmittelbar an die Oberschulbehörde zu erfolgen.

Bergl. Bmfg. 3u § 18. Der Borlagetermin ift in Scho. § 17 auf den 1. Juni festgesetzt. Die Borlage an das UM. hat nur für die Boltsschulen mit Stadtschule über unmittelbar, für die Boltsschulen der übrigen vormaligen Städteordnungsstädte durch Bermittelung der Kreissschulämter zu ersolgen. PUBO. Urt. II Seite 159.

#### Fragebogen.

§ 21.

Die Oberichulbehörde übersendet hierauf den in Betracht kommenden Großherzoglichen Bezirksämtern je zwei Exemplare des in der Anlage abgedruckten Fragebogens I mit der Beranlassung, deren alsbaldige Ausfüllung durch die Ortsschulbehörde und den Großherzoglichen Bezirksarzt nach Maßgabe der auf dem Bogen hierüber getroffenen Anordnung herbeizuführen und die ausgefüllten Bogen bis spätestens 15. Juni wieder vorzulegen.

Bom Abdruck der Fragebogen wird der Raumersparnis wegen abgesehen.

#### Feitstellung der Koftentragung.

\$ 22.

(1) Soweit die betreffenden Kinder nach der gegebenen Beantwortung bildungsfähig und frei von Gebrechen der in § 3 Wijat 2 des Gesetes über den Elementarunterricht bezeichneten Arlfind, und sich zur Aufnahme in eine Anstalt eignen, — worüber die in Betracht kommende Anstalt gehört werden kann — wird die Oberschulbehörde die Feststellung der für die Kostentragung in Betracht kommenden Berhältnisse herbeisühren und zu diesem Zweich dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksant je 2 Abdrücke des — in der Anlage abgedruckten Fragebogens II zustellen

(2) Die Großherzoglichen Bezirfsämter werden die Beantwortung der gestellten Fragen durch die Gemeindebebörde veranlassen, die Antworten einer genauen Prüfung auf ihre Boständigfeit und Richtigfeit unterziehen, die etwa erforderlichen Ergänzungen und weiteren Feststellungen, namentlich über den Unterstützungswohnsitz des taubstummen oder blinden Kindes herbeiführen und sodann Borlage an die Oberschulbehörde erstatten.

ex is the Mails

Bollzugsverordnung des UM, vom 9. Juni 1904. § 23. 591

(3) Insoweit etwa eine Genehmigung der Obervormundichaftsbehörde erforderlich ist, ist diese von den Großherzoglichen Bezirksämtern vor der Vorlage an die Oberschulbehörde einzubolen.

Bergleiche Bmkg. zu § 18 und 21. Anstelle des Unterstützungswohnsites tritt der "gewöhnliche Aufenthalt".

#### IV. Aufnahme und Entlaffung.

Aufnahme in die Unftalt.

§ 23.

- (1) Nach Erledigung des Borversahrens ordnet die Oberschulbehörde die Aufnahme des taubstummen oder blinden Kindes in eine der bestehenden Anstalten auf den Beginn des Schuljahres an, auf den dasselbe das in § 5 des Gesehes vom 11. August 1902 bezeichnete Kormalalter der Schulpflicht vollendet haben wird. Dabei können etwaige Wünsche der Eltern oder Fürsorger auf Unterbringung in einer bestimmten Anstalt, soweit angängig, berücksichtigt werden.
- (2) Fit die Aufnahme von den Eltern oder Fürsorgern beantragt oder durch das Bormundschaftsgericht angeordnet, so kann dieselbe, wenn das Kind das Aufnahmealter bereits erreicht oder überschritten hat, fürsorglich auch vor Abschluß der zur Regelung des Berpflegungsbeitrags erforderlichen Maßnahmen versügt werden.

#### Borzeitige Aufnahme.

meriparnis di

der gegeb

T die Stie

merica je

Beatrintelon

e cine ero

oder bilinto

#### § 24.

- (1) Die Aufnahme von Kindern, die das Kormalalter für den Eintritt in eine Anstalt noch nicht erreicht, das siebente Lebensjahr aber überschritten haben, kann nur ausnahmsweise beim Borliegen besonderer Berhältnisse angeordnet werden, insbesondere dann, wenn dieselben besonders begabt sind oder wenn das Gebrechen bei einem sonst normal entwickelten Kinde erst nach dem Eintritt in das Alter der Bolksschulpslicht eingetreten oder wenn ans der Belassung des Kindes in seiner dermaligen Ungebung ein nachteiliger Einfluß für seine förperliche, geistige oder üttliche Entwicklung zu besürchten steht.
- (2) Eine Berschiebung der Aufnahme über den Beginn des achten Lebensjahres himaus hat in der Regel dann einzutreten, wenn die Kinder körperlich so schwäcklich sind, daß sie eine besondere Pflege ersordern, oder wenn sie geistig so zurückgeblieben, daß eine ersolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

### Entlaffung aus der Unftalt.

§ 25.

- (1) Die Entlassung aus der Anstalt wird auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Oberjchulbehörde verfügt. Sie erfolgt regelmäßig nur auf den Schluß eines Schuljahres.
- (2) Die Entlassung vor Ablauf einer achtjährigen Bildungszeit soll regelmäßig nur dann eintreten, wenn der Zögling nach dem übereinstimmenden Urteil aller Lehrer das Bildungsziel erreicht hat, und wenn er auch sonst die nötige Reise zum übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.
- (3) Die Anstalten werden sich bemühen, mit ihren entlassenen Böglingen möglichst in Berbindung zu bleiben, und ihnen ihre Fürsorge auch weiterhin zuwenden.

#### Aufnahme erwachsener Kinder.

§ 26.

Insolange besondere Beranstaltungen zur Unterbringung und Aflege erwachsener Blinder, die das Alter der Schulpflicht überschritten haben, nicht bestehen, können solche, wenn sie nach ihrer Bersönlichkeit sich hierzu eignen und insbesondere eine nachteilige Beeinflussung der schulpflichtigen Blinden durch sie nicht zu bestürchten steht, in die Blindenanstalt zum Zweck der Unterweisung in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes sörderlichen Haum vorhanden ist und die Leistung eines Berspslegungsbeitrags mindestens in der sür schulpflichtige Blinde bestimmten Höhe gesichert ist.

### V. Festsetzung des Berpflegungsbeitrags.

## Juftellung des Festsetzungsbeicheids an die Beteiligten.

§ 27.

- (1) Mit der Anordnung der Aufnahme in die Anstalt trifft die Oberschulbehörde — abgesehen von dem Fall des § 23 Absat 2 — gleickzeitig Entscheidung über die Tragung der Kosten.
- (2) Die Zustellung der Entscheidung hat an einzelne Personen unmittelbar, an Gemeinden und Kreise aber durch Vermittelung der Bezirksämter zu erfolgen. Dabei sind die Gemeinden und Kreise zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

Seizet fid

More per ben

sembe he

直被制

三 被 治日

15 Bri Br

THE BOTTON

Bollzugsverordnung des UM. vom 9. Juni 1904. § 28. 593

#### Verwaltungsgerichtliche Klage.

§ 28.

(1) Beigert sich eine Gemeinde oder ein Kreis, den auf Grund der §§ 10 Ziffer 1 (und 12 Ziffer 1) des Gesetzes auferlegten Beitrag zu übernehmen, so findet zur Feststellung ihrer Berpflichtungen Klage vor dem Bezirfsrat und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Berwaltungsgerichtshof statt.

(2) Bur Erhebung der Klage ift die Oberschulbehörde zu-

ftändia

of Antonia

ügt Sie

der Jögin Bildung

menn je n

ensunteis

beitrage

in he is

Fall des s

te ober her

श कि हैंदर्ज

gfer.

In 216f. 1 find die Worte und § 12 Biff. 1 zu ftreichen.

§ 29.

Durch die Aufhebung des § 12 des Gesethes in Art. II Jiff. 2 des Gesethes vom 15. März 1923 in Begfall gekommen.

Beichwerde.

§ 30.

Gegen die Entscheidung der Oberschulbehörde, durch welche einer Gemeinde die vorschüßliche Zahlung des Berpflegungsbeitrags auferlegt wird, findet der Rekurs nach Waßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Berordnung vom 2. März 1904 statt.

Bejondere Koften.

§ 31.

Die Kosten für die Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der Ferien, sowie iene für die Ausstattung des Zöglings — mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kleidung — sind von dem Zahlungspflichtigen unmittelbar zu bestreiten. Dagegen werden die Kosten für die Küdverbringung an den Wohnort der Eltern oder Stellvertreter zu Beginn der Ferien oder bei der Entlassung aus der Anstalt, sowie jene für die Beschaffung einer den Vorschriften der Sausordnung entsprechenden Kleidung von der Anstalt vorschüßlich bestritten und durch die Anstaltsleitung bei den Zahlungspflichtigen angesordert.

§ 7 des Bef. Bmfg. Biff. 1.

Erhebung der Koften.

§ 32.

Die Kosten für die Verflegung sind in drei Teilbeträgen, jeweils auf 15. Mai, 15. September und 15. Januar an die Verrechnung der betreffenden Anstalt portofrei einzusenden.

38

### Bestandteile des Berpflegungsbeitrags.

§ 33.

(1) Als Zubehör der Anstaltsgebäude im Sinne des § 8 lit. a des Gesekes gilt die gesamte für den wirtschaftlichen und unterrichtlichen Betrieb der Anstalt bestimmte Einrichtung, sonach die Lehrmittel, einschließlich etwaiger Handwerfsgeräte, die Neu-anschaffungen für die Lehr-, Wohn-, Schlaf- und Ezzimmer und für die Kiiche, einschließlich des erforderlichen Weißzeuges; in dem Auswand für die Seizung sind auch die Auslagen für die Reinigung der Ösen und Kamine inbegriffen.

(2) Bu den Berwaltungskoften der Anstalt gehören unter anderem auch die Aufwendungen für das Lehrerpersonal, für das gesamte Dienstpersonal und den Anstaltsarzt, sowie etwaige Freigebigkeitshandlungen zugunsten der Anstaltszöglinge, wie z. B. Beihnachtsgeschenke, Ausflüge, welche einen besonderen Lehrzweck

verfolgen.

(3) Die Schulbedürfnisse umfassen auch die zur Unterrichtserteilung ersorderlichen Bücher; dieselben bleiben Eigentum der

Unital

(4) Für die Berechnung des Berpflegungsbeitrags kommen hiernach im wesentlichen nur in Betracht die Auslagen für: Nahrungsmittel aller Art, Medikamente, Ausbesserung und Neuanschaffung von Kleidern und Leibwäsche der Zöglinge, serner für die Instandhaltung des Bett- und Tischweitzeuges und sür die laufende Unterhaltung der übrigen Einrichtung, soweit sie in Ausbesserungen und nicht in Neuanschaffungen bestehen.

(5) Wo unständige Anstaltslehrer an den Verpflegungseinrichtungen der Anstalt teilnehmen, ist der hierauf entsallende Vetrag gesondert von der Vergütung für freie Wohnung sestzustellen und an dem Auswand für die Zöglinge in Abzug zu bringen.

§ 34.

Infolge der Neufassung des § 8 Abs. 1 Saiz 1 durch Art. I des Gesselses vom 15. März 1923 gegenstandssos geworden.

VI. Anwendung des Gesetzes auf ichwach- beziehungsweise blobfinnige und epileptische Kinder.

§ 35.

Die nachstehenden Vorschriften sinden auch auf früppelhafte Kinder Anwendung.

(1) Die Borschriften der §§ 18 und 19 über die Pflicht zur Anmeldung taubstummer und blinder Kinder finden auch bezüglich der schwach- und blödsinnigen Kinder Anwendung. L Aniron

136 300

(2) Ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder ist durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur der Oberschulbehörde vorzulegen.

(3) Die Ortsichulbehörden sind überdies verpflichtet, sofern ein zum Eintritt in die Volksichule angemeldetes Kind an epileptischen Anfällen leidet oder wenn solche Anfälle bei einem bereits in die Schule aufgenommenen Kind sich einstellen, hiervon alsbald der Oberschulbehörde durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur Anzeige zu erstatten. Hat bereits eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, so ist das hierüber erstattete Gutachten beizulegen.

#### § 36.

Abs. 1 insolge der Reusassung des § 15 Absah 2 durch die Geselhe vom 5. Oftober 1921 Art. II und vom 15. März 1923 Art. III gegenstandssos geworden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Anstalt als geeigneter Ersat für eine Staatsanstalt anzuerkennen sei, steht dem Unterrichtsministerium zu. Die Anerkennung ist öffentlich bekannt zu geben.

#### § 37.

Auf die Unterbringung schwach- und blödsinniger, sowie epileptischer Kinder in Anstalten der in § 36 gedachten Art finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

### VII. Antragftellung bei bem Bormundichaftsgericht.

#### § 38.

(1) Die Oberschulbehörde hat, sofern ein Kind der in §§ 1 und 15 des Gesetzes bezeichneten Art keinen oder keinen genügenden Unterricht erhält, bei dem Bormundschaftsgericht Antrag auf Erlassung einer Entscheidung im Sinne der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das Versahren bestimmen sich nach den Vorschriften über die Angegelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Von den ergangenen Entschließungen ist der Oberschulbehörde Nachricht zu geben.

(4) Der letzteren steht das Recht zu, von den gegen die Beichlüsse des Vormundschaftsgerichts zulässigen Rechtsmitteln selbttändig Gebrauch zu machen.

Bergl. Seite 11.

n Beigen

Ausland !

meifgenges

n Berrie

durch Bit.

Clichungho

ui trippin

liber his

n finder a

Bildungsmefen der nichtvollfinnigen Rinder.

#### 6. Berordnung.

(Bom 23. Juli 1915.)

a Salamana.

SEAR NI

in freserbeit.

回阿加

by Prijur

Die Brüfung der Taubstummenlehrer betreffend. Gef.= u. BOBl. Rr. 48 Seite 164. SchBOBl. Rr. 23.

#### Erfordernis der Prüfung.

596

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung als Lehrer an einer staatlichen Taubstummenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung sür Taubstummenlehrer abhängig.

Bu der Prüfung werden auch Frauen zugelaffen.

#### Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten. Das Unterrichtsministerium setzt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Weldung zur Prüfung sest und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

#### Prüfungsausschuß.

\$ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- 1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Borsigendem,
- 2. dem Leiter einer staatlichen Taubstummenanstalt,
- 3. dem an der fachwiffenschaftlichen Ausbildung beteiligten Ohrenarzt,
- 4. einem etatmäßigen Lehrer einer staatlichen Taubstummenanstalt,
- 5. einem zur Prüfung in den Fremdsprachen befähigten Lehrer.

#### Boraussehungen für die Julaffung.

\$ 4.

Die Zulaffung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Bolksschulkandidaten,

2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetes),

3. der erfolgreichen zweijährigen Tätigkeit an einer Taubftummenanstalt zum Zwecke der beruflichen Ausbildung. Gejuch um Julaffung.

betreffen)

DEL RES

Hiden in

nyimmen

t burth bu

新阳多

infeit on d ufling Is

\$ 5.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einaureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein furzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis und Wohnort des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie mit einer eingebenden Darstellung über die Art und den Umfang seiner beruflichen Borbildung,

2. die in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise,

3. ein Leumundszeugnis, wenn der Gesuchsteller bei der Ginreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Dienst steht.

Die vorgesetzte Behörde hat sich bei der Vorlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

Julaffung. Hausarbeit.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschließung über die Zulassung zur Brüfung die Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Prüfung als begonnen.

Die Zulassung kann verjagt oder die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinfichtlich der Unbeicholtenheit des Bewerbers obwalten. Die Zulaffung kann ferner versagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Ziffer 3 bezeichneten Ausbildung mehr als zwei Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Brüfung ftattgefunden hat.

Der Zeitpunft der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber

idriftlich bekannt gegeben.

Einfeilung der Brufung.

§ 7.

Die Brüfung ist eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Brüfung zerfällt in einen ichriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche Brufung.

\$ 8.

Bur schriftlichen Prüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder Bildungsmesen ber nichtvollsinnigen Rinder.

598

der Sprachwissenschaft in ihrer praktischen Bedeutung für die Taubstummenbildung. Der Arbeit ist ein genaus Verzeichnis der benützten Silfsmittel, sowie die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Beihilfe gefertigt wurde,

2. eine ohne Benützung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus einem Gebiet des Taubstummenunterrichts oder der Taubstummenbildung.

#### Mündliche Prüfung.

8 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- 1. Physiologie der Sinnes- und Sprechwerkzeuge, Psycho-Physiologie der Sprachfunktion, Phonetik, die vorkommenden Sprachgebrechen und ihre pathologische Grundlage,
- 2. Methodif der einzelnen Unterrichtsfächer der Taubstummenschule, vor allem Methode des Sprachunterrichts, Kenntnis der Lehr- und Lernmittel,
- 3. Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, soweit sie für die Kenntnis ihrer Entwickelung von Bedeutung sind,
- Französisch oder Englisch nach Wahl des Krüfungsbewerbers unter vorwiegender Berücksichtigung der phonetischen Seite.

#### Praftische Prüfung.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe mit einer sich daran anschließenden Aufgabe im Artikulieren.

Die Aufgabe zur Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

#### Prüfungszeugnis.

§ 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich aus. Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Ber die Brüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Biederholungsprüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühr.

etif, de u

er der lin

ng bon H

of her the

in further

ibr left in

mit der St

suleys.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M. Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der BO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (ABI. 1925 Nr. 1) 40 KM.

#### § 14.

Eine Prüfung nach dieser Verordnung findet frühestens im Jahre 1917 statt. Mit dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung tritt die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, außer Kraft.

#### 7. Befanntmachung.

(Dom 23. Juli 1915.)

Die Ausbildung der Taubstummenlehrer betreffend. SchBBl. Rr. 23.

1

Nach § 4 Ziffer 3 der Berordnung vom 23. Juli 1915, die Brüfung der Taubstummenlehrer betreffend, ist die Zulassung dur Taubstummenlehrerprüfung durch die vorherige berufliche Ausbildung an einer Taubstummenanstalt bedingt.

Bugelassen zur Ausbildung werden nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstpriifung bestanden haben. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilsen vorgeschriebene Bergütung.

2

Die Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische; sie erstreckt sich auf zwei Jahre. Davon soll das zweite Jahr an einer Anstalt, die vorwiegend für Taubstumme mit Gehörresten bestimmt ist, zugebracht werden.

3

Die theoretische Ausbildung umfaßt neben der Bertiefung der Kenntnisse in der allgemeinen Pädagogif die Einführung in die besondere Erziehung von Taubstummen und in die Wethodif des Taubstummenunterrichts auf Grund der gewonnenen Einsicht in die förperliche, geistige und sprachliche Beranlagung und Entwickelung des taubstummen Kindes und unter Verwertung der aus der Geschichte und Literatur gewonnenen Kenntnisse von den für die Taubstummenbildung maßgebenden Bestrebungen.

4

Die praftische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Amwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Taubstummenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und schließlich zu selbständiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer nicht übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart, Sprachschat und Ausdrucksweise der Taubstummen kennen zu lernen.

5.

Die Ausbildung der an die Anstalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Lehrer — dem einführenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

6

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er führt den auszubildenden Lehrer unter Benützung der Anstaltsbibliothef in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbjahr einige Ausgaben zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaussicht.

7

Der ein führen de Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtssächer und sübrt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige Aus

阿阿阿西

可喻的

leitung und unterzieht diese Lehrübungen gemeinsam mit dem Klassenlehrer einer Besprechung.

8.

Rach Umlauf eines Jahres hat der auszubildende Lehrer m einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe du halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium du berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Borlage der gesertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Bereigenschaftung für den Beruf als Taubstummenlehrer eingehend zu äußern.

9

Benn die Ergebnisse des ersten Jahres befriedigend sind, erfolgt die überweisung zur Fortsetung der Ausbildung an die Taubstummenanstalt in Seidelberg. Dabei soll nach Tunlichkeit Gelegenheit geboten werden, zweckdienliche Borlesungen an der Sochschule aus dem Gebiet der Psychologie und Physiologie zu hören und die Kenntnisse einer neueren Fremdsprache, besonders nach der phonetischen Seite, zu erweitern.

10.

Am Ende des zweiten Jahres hat der Anstaltsleiter über die von den einzelnen Lehrern erlangte Ausbildung und den hierbei betätigten Fleiß an das Unterrichtsministerium zu berichten.

8. Berordnung.

(Bom 9. Dezember 1918.)

Die Brüfung der Blindenlehrer betreffend. SchBBl. Ar. 35.

Erfordernis der Prüfung.

mini in

ni Grand

Lindes wir ratur gener

die Beidig

den in bein genart. Eine 1 ju lemen

it betrain.

神經過

ite metali

面拉鱼

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung der Lehrer an der staaklichen Blindenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Blinden-lehrer abhängig.

Bu der Prüfung werden auch Frauen zugelaffen.

Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Brüfung wird nur nach Bedarf abgehalten. Das Unterrichtsministerium bestimmt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

#### Prüfungsausichuß.

§ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Brüfungsausschuf abgenommen.

Der Prüfungsausichuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Borfikenden, 2. dem Leiter und einem weiteren Lehrer der ftaatlichen Blin-

denanitalt.

3. einem Augenarst.

#### Boraussehungen für die Julaffung.

Die Zulaffung zur Prüfung ift bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Bolksichulkandidaten,

2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetes),

3. einer zweijahrigen theoretischen und praktischen Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt, verbunden mit dem Besuch fachwissenschaftlicher Vorlesungen an der Soch-

Bon der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen

fann aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt werden.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

#### Gefuch um Julaffung.

Dem Gesuch ift beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Befenntnis und Wohnort des Bewerbers, Rame, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie eine eingehende Darstellung über die Art und den Umfang der beruflichen Borbildung,

2. die in § 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Nachweise,

3. wenn der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Schuldienst steht, ein Leumundszeugnis.

Die vorgesette Behörde hat sich bei der Borlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

#### Zulaffung. Hausarbeit.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschließung über die Zulaffung zur Prüfung die in le Prijung.

it Itime.

Summer of

to leiture.

Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Briifung als begonnen.

Die Zulassung kann versagt oder die bereits ausgesprochene widerrusen werden, wenn begründete Zweisel hinsichtlich der Unbeicholtenbeit des Bewerbers obwalten. Die Zulassung kann serner versagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Zisser zbezeichneten Ausbildung mehr als 2 Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Prüfung stattgefunden hat.

Der Zeitpunkt der mündlichen Brüfung wird dem Bewerber

idriftlich bekannt gegeben.

#### Einteilung der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

#### Schriftliche Brufung.

nder Kelu

merben.

西山田市

Heirerbeit.

DIE CIE CI

ang he ha

ER SEED

\$ 8

Bur ichriftlichen Brüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus einem der in § 9 genannten Gebiete. Der Arbeit ist ein genaues Berzeichnis der benützen Silfsmittel, sowie die Bersicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Silfe gefertigt wurde;

2. eine ohne Beniitung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus der Methodit des Blindenunter-

richts

#### Mündliche Prüfung.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, besonders der Sehwertzeuge, der Organe des Taftsinnes und des Gehörs, auf die Kenntnis vom Nervensystem, auf die Mahnahmen zur Gewinnung von Raumvorstellungen, der Orientierungsfähigfeit und damit der förperlichen Selbständigfeit, auf die wichtigsten Ursachen und Folgen der Blindheit, auf die Eigenart, die besondere förperliche und geistige Entwicklung der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und der hochgradig Schwachsichtigen, auf die Besonderheiten psychopathischer schwachsichtiger Blinden, auf die Behandlung von Taub-

Bildungsmesen der nichtvollfinnigen Rinder.

stummblinden und auf die besonderen Aufgaben der intellektuellen, der sittlich-religiösen Erziehung, auf die Maßnahmen zur Gemütz-, Willens- und Charakterbilduung der Blinden durch die Anstalt.

2. Methodik der einzelnen Unterrichtssächer der Blindenschule, einschließlich Handsertigkeitsunterricht, Kenntnis der Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel und der Schriftsarten für Blinde,

3. das Wesentliche aus der Geschichte und Literatur der Blindenbildung, badische und außerbadische Beranstaltungen zur Blindenbildung. Die neuesten Bestrebungen zur Förderung der Blinden in unterrichtlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Sinsicht.

#### Praftifche Prüfung.

604

§ 10.

Die praftische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehr-

Die Aufgabe der Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

#### Brüfungszeugnis.

§ 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr aut, aut, ziemlich aut und hinlänglich aus.

#### Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Ber die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

#### Prüfungsgebühr.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M. Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung erhoben.

Die Prüsungsgebühr beträgt nach der BO. des Finanzministeriums vom 8, Dezember 1924 (ABI. 1925 Nr. 1) 40 RM.

संव श्रेष

na Stim

西地

#### 9. Bekanntmachung.

(Dom 9. Dezember 1918.)

Die Ausbildung der Blindenlehrer betreffend. SchBOBl. Rr. 35.

Zugelassen zur Ausbildung als Blindenlehrer (nach § 4 zisser 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1918) werden in der Regel nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben und musikalische Beranlagung, sowie die Befähigung zur Erteilung von Handsertigkeitsunterricht besitzen. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die der Blindenanstalt zur Ausbildung Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilsen vorgeichriebene Vergütung.

Bur die Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### § 1.

Die Ausbildung ist eine praktische und eine theoretische; sie wird an der staatlichen Blindenanstalt, die theoretische überdies an der Hochschule erworben und erstreckt sich auf zwei Jahre.

#### \$ 2

Die theoretische Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt besteht neben der Erweiterung der allgemeinen pädagogischen kenntnisse in der Einführung in die Geschichte und Literatur der Blindenerziehung und in die Methodik des Blindenunkerrichts auf Grund einer durch eingehende Studien gewonnenen vertiesten Einsicht in die besondere körperliche und geistige Beranlagung und Entwicklung blinder Kinder.

#### § 3.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Anwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Blindenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und ichließlich zu selbskändiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer frühestens nach erfolgreichem Abschluß des 1. praktischen Halbjahres übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtsführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart der Blinden kennen zu lernen, die Beteiligung beim Vorlesen und bei Unterhaltungen, bei der Begleitung der Kinder auf Spaziergängen und

iber de in uffes mili

Mes Francis

bei Reisen, endlich die Silfeleistung bei der Führung der Schülerund Lehrerbibliothef und bei den Arbeiten der Fürsorge für ehemalige Zöglinge.

#### \$ 4.

Die Ausbildung der an die Anftalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Blindenlehrer — dem einführenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

#### § 5.

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er führt den auszubildenden Lehrer unter Benügung der Anstaltsbücherei in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Blindenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbsahr einige Aufgaben zur mündlichen oder schristlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaussicht.

#### § 6.

Der einführende Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtssächer und führt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige Anleitung und unterzieht die Lehrübungen, wenn er nicht selbst der Klassenlehrer ist, gemeinsam mit diesem einer Besprechung.

#### § 7.

Gegen Schluß des 1. Halbjahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Borlage der gesertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Bereigenschaftung sür den Beruf als Blindenlehrer eingehend zu äußern. Das gleiche wiederholt sich am Ende des 2. Halbjahres.

#### § 8.

Wenn den Anforderungen der Ausbildung im ersten Jahr genügt ist, erfolgt die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Aus-

bildung an der Hochschule. Während des Besuchs der Hochschule kann der auszubildende Lehrer in seinem Dienstwerhältnis an der Blindenanstalt belassen oder einer Bolksschule zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 9.

Die theoretische Fachausbildung an der Universität erstreckt sich allgemein auf Pädagogik und Psychologie und im besonderen auf Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane unter besonderer Berücksichtigung des Seelenlebens und der förperlichen Beschaffenheit der Blinden. Wegen Art und Umfang der schwerigenschaftlichen Studien wird sich der auszubildende Lehrer ieweils vor Beginn des Studienhalbsahres mit dem Direktor der Universitäts-Augenklimik ins Benehmen sehen und den Studienplan durch Bermittlung des Rektorats der Blindenanstalt dem Ministerium zur Genehmigung vorlegen.

e in die Eur siefen Gein Lichen der i Besuch der i

dide Mil

e Anleits der Klins

der Aries der Aries den über der eine Herre

nd au änjen hred.

n in ch